

## CH\_VB 94.3280 vom 13. März 1995

Bundesverwaltung, 1995-03-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_94.3280](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_94.3280)

FR: CH\_VB 94.3280 du 13 mars 1995

IT: CH\_VB 94.3280 del 13 marzo 1995

### Erwägungen

#### E. 13

mars 1995 der Intelligenz: Man kriegt sie nie mehr weg. Wenn Subventionen einmal gesprochen sind - das kennen wir spätestens seit den Diskussionen zum Hotelkredit, welcher nichts anderes war als eine Subvention -, halten sie sich über Jahrzehnte. Dabei ist es ganz egal, ob der ursprüngliche Zweck der Subvention, z. B. eine vorübergehende Unterstützung zum Ingangsetzen von gewissen Prozessen, als Starthilfe sozusagen, noch gegeben ist oder nicht. Subventionen kriegen für die Subventionsempfänger sehr bald den Status eines berechtigten Besitzstandes, den es zu verteidigen gilt. Angesichts der maroden Staatskasse möchten wir nun erreichen, dass die Subventionen nicht mehr alle sechs Jahre auf ihre Berechtigung hin überprüft werden, wie das bereits heute nach Artikel 5 des Subventionsgesetzes möglich ist, sondern dass sie auf zehn Jahre beschränkt werden und dann automatisch auslaufen. Wer mehr will, muss wieder neu Antrag stellen, und es kommt zu einer entsprechenden Diskussion in diesem Saal, allenfalls sogar zu einer Volksabstimmung, wenn ein Referendum ergriffen wird. Damit könnte man unnötige und auch unsinnige Subventionen beseitigen und zum Verschwinden bringen. Der Bundesrat schreibt zwar in seiner Antwort, dass er im Prinzip mit dem Ansinnen durchaus einverstanden sei, verweist aber auf Artikel 7 Subventionsgesetz. Dieser ermöglicht es tatsächlich, in regelmässigen Berichten zu überprüfen, wieweit solche Subventionen noch notwendig sind oder nicht. Wenn wir nun trotzdem an der Motion festhalten, so deshalb, Herr Bundesrat, weil wir nicht in Verlegenheit kommen möchten, wenn Sie uns beispielsweise am Ende dieses Jahres sagen müssen: «Ja, da gibt es eine Menge dieser unnötigen Subventionen, und wir müssten sie jetzt vielleicht beseitigen.» Sie wissen selber besser als ich, wie dann von der Lobby, vom «Club der Subventionsempfänger» bis zu Referenden gekämpft wird. Also ist es doch eigentlich eine Unterstützung für Sie, wenn wir für die Motion kämpfen. So hätten Sie für den Fall, dass Ihre Einschätzung zu optimistisch ist - ich fürchte, dass es so herauskommen könnte -, ein taugliches Instrument in den Händen. Das möchten wir Ihnen nicht vorzeitig entziehen. Wir bitten Sie, den Vorstoss als Motion zu überweisen und nicht als Postulat, wie es der Bundesrat möchte.

Stich Otto, Bundesrat: Frau Grendelmeier hat einen sehr wichtigen Satz gesagt, und zwar gleich zu Beginn. Sie haben gesagt: «Mit den Subventionen ist es so eine Sache.» Das ist richtig! Gerade weil es eine Sache ist mit den Subventionen, frage ich mich, ob wir nicht-als wir erklärt haben, Ihre Motion in der Form eines Postulates entgegenzunehmen -zu optimistisch gewesen sind. Nicht wegen des Berichtes über die Subventionen, den wir in diesem Jahr erstatten werden. Ich weiss, auch bei diesen Überprüfungen wird es sehr, sehr schwierig sein, auch nur ein wenig zu reduzieren. Teile ich Ihre Auffassung sogar völlig. Aber Sie sind meines Erachtens einer grossen Illusion erlegen. Wenn nämlich die Subventionen befristet sind und sie nachher wieder neu gesprochen werden müssen, dann besteht nach meiner Erfahrung die grosse Gefahr, dass man sagt: Ja gut, es ist lang, lang

her, seit man diese Subvention gesprochen hat, die Sache ist jetzt viel wichtiger, heute muss man grössere Bundesbeiträge geben! Das ist das grosse Risiko. Wissen Sie, ich kenne das Parlament langsam auch - so ganz langsam! Deshalb bitte ich Sie, die Motion nicht zu überweisen. Als Postulat hätten wir sie entgegengenommen, aber als Motion müssen wir den Vorstoss bekämpfen. Abstimmung - Vote Für Überweisung der Motion Dagegen 56 Stimmen 38 Stimmen #ST# 94.3307 Motion Strahm Rudolf Finanzausgleich.

Berücksichtigung der Zentrumslasten der Städte *Péréquation financière et centres urbains*  
Wortlaut der Motion vom 17. Juni 1994 Der Bundesrat wird gebeten, im Rahmen der Neuordnung des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen auch die Abgeltung von Zentrumslasten der Städte durch die Kantone als Verteilungskriterium zu berücksichtigen.  
Texte de la motion du 17 juin 1994 Le Conseil fédéral est chargé, dans le cadre de la réorganisation du système de péréquation financière entre la Confédération et les cantons, de faire figurer parmi les critères de répartition l'indemnisation des villes-centre par les cantons pour les charges qu'elles doivent supporter. Mitunterzeichner - Cosignataires: Bäumlin, Béguelin, Bodenmann, Bonny, Bundi, Carobbio, Danuser, David, Eggenberger, Fankhauser, von Feiten, Goll, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Herczog, Jeanprêtre, Ledergerber, Leeemann, Leuenberger Ernst, Leuenberger Moritz, Loeb François, Meyer Theo, Rechsteiner, Ruffy, Seiler Rolf, Steiger Hans, Züger (28)  
Schriftliche Begründung - Développement par écrit Die bisherigen Einkommensdisparitäten und Finanzkraftunterschiede zwischen den Regionen werden zunehmend überlagert durch das strukturelle Finanzkraftgefälle zwischen den Kernstädten und dem Agglomerationsgürtel. Die Kernstädte haben immer mehr Zentrumslasten zu tragen, und gleichzeitig wandern die zahlungskräftigen Steuersubjekte in die umliegenden Gemeinden ab. Die Städte haben Leistungen zu zahlen, von denen reiche Umliegergemeinden und Kantone nutzen, und sie geraten dadurch in einen fiskalpolitischen Teufelskreis. Im Rahmen der Vorarbeiten für die Neuordnung des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen wurde es leider unterlassen, die Zentrumslasten der Städte und die Spillover-Effekte Stadt/Land vertieft zu überprüfen (Expertise Frey/Spillmann/Dafflon/Jeanrenaud/Meier: Der Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen; 31.03.1994). Es drängt sich auf, dass im Rahmen der Finanzausgleichsproblematik auch die fiskalischen Disparitäten zwischen den Kernstädten und dem Hinterland angegangen werden. Der Finanzausgleich zugunsten der Städte ist zwar nicht direkte Bundesaufgabe, aber der Bund kann und muss in Zukunft die Zentrumslasten der Grossstädte bei der Bemessung des Finanzausgleichs Bund/Kantone berücksichtigen: Er kann zum Beispiel die Subventionspraxis unter diesem Gesichtspunkt überprüfen. Die Auszahlung der zweckgebundenen Mittel aus der Treibstoffzollkasse (z. B. für Verkehrstrennung, Agglomerationsverkehr, Lärmschutzmassnahmen, Fassadensanierungen usw.) können zugunsten der belasteten Kernstädte modifiziert werden. Es drängt sich nun auf, dass nicht nur die regionalen Disparitäten, sondern auch diese neuartigen Lasten der Kernstädte in der Schweiz ausgeglichen werden. Wir müssen in der Schweiz eine «Amerikanisierung», d. h. eine Auspowerrung und Entleerung der Kernstädte mit Abwanderung der Reichen in die Vororte vermeiden, und neue finanzpolitische Ausgleichsmechanismen einsetzen. Mit dem Postulat bezwecken wir, dass der Bundesrat bei der Neuüberprüfung des Finanzausgleichs Bund/Kantone mögliche Ausgleichsmechanismen und -modelle zugunsten der Kernstädte ernsthaft studiert und an die Hand nimmt

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali

digitali Motion der LdU/EVP-Fraktion Zeitliche Beschränkung von Subventionen Motion  
du groupe Adl/PEP Subventions. Durée limitée In Amtliches Bulletin der  
Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale  
dell'Assemblea federale Jahr 1995 Année Anno Band II Volume Volume Session  
Frühjahrssession Session Session de printemps Sessione Sessione primaverile Rat  
Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 06 Séance  
Seduta Geschäftsnummer 94.3280 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 13.03.1995  
- 14:30 Date Data Seite 570-572 Page Pagina Ref. No 20 025 401 Dieses Dokument wurde  
digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce  
document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo  
documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.